

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN FÜR DEN VIEHHANDEL

Paragraph 1 – Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich

- 1.1
 - a. Viehhändler: der Anwender dieser Bedingungen und Mitglied des niederländischen Branchenverbands „Vee & Logistiek Nederland“, der in seiner Eigenschaft als Verkäufer oder als Bevollmächtigter oder Beauftragter des Verkäufers auftritt. Unter Viehhändler ist auch das Unternehmen des Viehhändlers zu verstehen, einschließlich seines Personals und Personen, die vom Viehhändler im Rahmen der Ausführung des Vertrages eingeschaltet werden;
 - b. Abnehmer: derjenige, der für sich selbst oder im Namen eines anderen Vieh kauft;
 - c. Vertrag: Vertrag über die Dienstleistung bei Kauf und Verkauf von (Landwirtschafts-)Haustieren, darunter mindestens Pferde, Ziegen, Schweine, Rinder und Schafe, und/oder den Kauf und Verkauf dieser (Landwirtschafts-)Haustiere;
 - d. Auftraggeber: derjenige, in dessen Auftrag der Viehhändler, in eigenem oder in fremdem Namen, Tiere verkauft;
 - e. Lieferant: der Viehproduzent und der Nicht-Produzent, der für sich selbst oder im Namen eines anderen Vieh an den Viehhändler oder dessen Abnehmer verkauft;
 - f. Protokoll: ein von der Leitung des VLN aufgestellter Satz von Regeln und Vereinbarungen bezüglich der von Beteiligten einzuhaltenden Vorgehensweise bei Mängeln im Bereich der Tiergesundheit, wie z.B. Tierkrankheiten;
 - g. AVVC: Allgemeine (niederländische) Viehtransportbedingungen, herausgegeben von der Stiftung 'Vervoeradres', mit Sitz in 's-Gravenhage (Den Haag), Statenplein 2 (2582 EW), Niederlande, www.vervoeradres.nl;
 - h. VLN: der niederländische Branchenverband „Vee & Logistiek Nederland“ mit Sitz in Den Haag, Benoordenhoutseweg 46 (www.vee-logistiek.nl);
 - i. Prüfungsinstanz „De Nederlandse Voedsel- en Warenautoriteit“ und zudem jede weitere vom Staat, dem Branchenverband oder jede öffentlich-rechtliche oder private zugelassene Organisation in den Niederlanden oder im Ausland, die (u. a.) die Aufgabe hat, (landwirtschaftliche) Haustiere im Hinblick auf die Eignung dieser (landwirtschaftlichen) Haustiere für bestimmte Zwecke wie Transport, Verzehr, Sport, Zuchtprogramme usw. zu prüfen.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten für alle Verträge des Viehhändlers über die Lieferung von Tieren, welcher Art auch immer, an seinen Abnehmer, einschließlich damit verbundener Dienstleistungen und Empfehlungen, sowie für Verträge über das Leisten von Arbeiten. Sofern Viehhändler neben diesen Geschäftsbedingungen auch andere Allgemeine Geschäftsbedingungen anwendet, gelten beide Allgemeine Geschäftsbedingungen. Bei widersprüchlichen Bestimmungen gelten die Bestimmungen, die dem Viehhändler den größten Schutz bieten.
- 1.3 Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen sind für den Viehhändler nur verbindlich, wenn der Viehhändler diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- 1.4 Allgemeine (Einkaufs-)Bedingungen des Abnehmers und des Auftraggebers finden keine Anwendung.

- 1.5 Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 6 können sich außer dem Viehhändler auch andere, wie z.B. der Auftraggeber, gegebenenfalls auf diese allgemeinen Bedingungen berufen.
- 1.6 Alle Rechte an diesen Verkaufsbedingungen, einschließlich des Nutzungsrechts, liegen beim VLN. Die Nutzung durch andere als die in Absatz 1, Unterabsatz a, gemeinten Viehhändler ist verboten. Die Leitung des VLN kann eine Ausnahme von diesem Verbot erteilen. Wer diese Verkaufsbedingungen ohne Genehmigung des VLN nutzt, schuldet dem VLN eine Geldstrafe in Höhe von 10.000,- € unbeschadet der Rechte des VLN auf Kosten- und Schadenerstattung.

Paragraph 2 – Zustandekommen des Vertrages und Angebote

- 2.1 Alle Angebote und Empfehlungen des Viehhändlers sind unverbindlich und beruhen auf den bei der Anfrage vom Abnehmer bereitgestellten Daten.
- 2.2 Die Preise gelten je Tier, je Kilo Lebendgewicht oder je Kilo Schlachtgewicht. Nach Ermessen des Viehhändlers verstehen sich die Preise inkl. oder zzgl. Umsatzsteuer. Der angegebene Preis beruht auf dem Einkaufspreis und anderen Kostenfaktoren. Wenn sich einer oder mehrere dieser Kostenfaktoren nach dem Gebot, jedoch vor der Lieferung erhöht bzw. erhöhen, hat der Viehhändler das Recht, diese Erhöhungen in angemessener Weise abzuwälzen. Dies kann unter anderem bei einer Änderung von Ein- und Ausfuhrzöllen, von Steuern und/oder des Euro-Wechselkurses gegenüber ausländischen Währungen erfolgen.
- 2.3 Der Abnehmer stellt dem Viehhändler und dessen Auftraggeber die Prüfdaten sowie die Wiegedaten je Kilo Lebendgewicht oder Schlachtgewicht zur Verfügung.
- 2.4 Die Tiere verfügen ausschließlich über die vereinbarten Eigenschaften bzw. die Eigenschaften, die für die vereinbarten Verwendungszwecke erforderlich sind.
- 2.5 Der Viehhändler bemüht sich nach besten Kräften, den Vertrag auszuführen. Dem Abnehmer ist bekannt, dass der Viehhändler ausschließlich in seiner Eigenschaft als Zwischenperson handelt, die die verkauften Tiere von anderen bezieht. Die Tiere einschließlich etwaiger Krankheiten oder Abweichungen sind dem Viehhändler im Prinzip unbekannt. Dies gilt insbesondere für Gesundheitszustand, tierärztlichen Zustand und Vorgeschichte, einschließlich etwaiger Krankheiten oder Auffälligkeiten, Schwangerschaftsstatus, Impfungen, Mengen und Arten körperkritischer und/oder körperfremder Substanzen sowie Zeitpunkte, zu denen diese verabreicht wurden, sowie Informationen über die Unternehmen und Standorte, z.B. das Herkunftsunternehmen, in dem sich diese Tiere aufgehalten haben.
- 2.6 Außer in dem Fall, dass der Viehhändler diesbezüglich eine ausdrückliche und spezifisch beschriebene schriftliche Garantie für einen bestimmten Zeitraum gegeben hat, verbürgt sich der Viehhändler in keiner Weise für den Gesundheitsstatus, die Gesundheit, den tierärztlichen Zustand und die Vorgeschichte, wie auch im fünften Absatz beschrieben, der von ihm oder über ihn gelieferten Tiere und die Betriebe, aus denen sie stammen.
- 2.7 Sofern eine Garantie im Sinne des sechsten Absatzes nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht, kann der der Abnehmer aus einer Änderung des

Gesundheitszustandes/der Gesundheitszustände – oder dessen/deren Erlöschen – keine Rechte ableiten. Der Viehhändler ist somit nicht in der Lage, dem Abnehmer alle Auskünfte zu verschaffen, die für den Kunden relevant sein könnten, und der Abnehmer ist sich dessen bewusst.

Paragraph 3 – Lieferung und Gefahrenübergang

- 3.1 Lieferort ist der Ort, wo sich die Tiere, auf die sich der Vertrag bezieht, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses befinden, sofern der Viehhändler nicht eine andere Adresse angegeben hat.
- 3.2 Der Abnehmer ist gehalten, die Tiere zu dem vom Viehhändler angegebenen Zeitpunkt am vereinbarten Lieferort abzuholen. Wenn der Abnehmer nicht oder nicht fristgerecht alle Tiere abnimmt, auf die sich der Vertrag bezieht, ist der Abnehmer ohne nähere Inverzugsetzung im Verzug. Der Viehhändler ist dann berechtigt, den Vertrag aufzulösen. Darüber hinaus ist der Abnehmer gehalten, den vom Viehhändler oder dessen Auftraggeber erlittenen Schaden, darunter – aber nicht ausschließlich – die Kosten für Unterbringung und Futter, zuzüglich der Stunden, die der Viehhändler hierfür aufwendet, zu erstatten, wobei ein Mindestbetrag von € 100,- exklusive Umsatzsteuer gilt.
- 3.3 Der Abnehmer hat die Pflicht, bei Abgabe gründlich und sachverständig zu untersuchen (untersuchen zu lassen), ob die gelieferten Tiere dem Vertrag entsprechen: Die Inempfangnahme durch den Abnehmer beinhaltet zugleich, dass Viehhändler und Auftraggeber ihre Verpflichtungen aufgrund des Kaufvertrags erfüllt haben: Für Forderungen aufgrund sichtbarer Mängel erteilt der Abnehmer dem Viehhändler sowie dessen Auftraggeber völlige Entlastung, es sei denn, der Abnehmer hat schriftlich einen Vorbehalt gemacht.
- 3.4 Wenn die Parteien Preise pro Tier oder pro Kilo Lebendgewicht vereinbart haben, ist die Zahl der vom Viehhändler in Rechnung gebrachten Tiere bzw. Kilos verbindlich, sofern nicht der Abnehmer innerhalb von vier Stunden nach der Lieferung eine spezifizierte Aufstellung der nicht gelieferten Tiere bzw. Kilos beibringt und zugleich den Viehhändler in die Lage versetzt, die Berechnung des Abnehmers zu prüfen (prüfen zu lassen).
- 3.5 Der Viehhändler ist berechtigt, eine Bestellung in Teilen auszuliefern.
- 3.6 Die Gefahr für die zu liefernden Tiere geht zum Zeitpunkt der Abgabe am vereinbarten Lieferort zur vereinbarten Lieferzeit auf den Abnehmer über. Abgabezeitpunkt ist der Augenblick, in dem das Tier die Laderampe verlassen hat, oder der frühere Zeitpunkt, zu dem der Abnehmer oder sein Transporteur die Obhut über die Tiere erhalten haben. Als Zeitpunkt des Gefahrenübergangs auf den Abnehmer gilt der vereinbarte Lieferzeitpunkt, sofern der Viehhändler bzw. Auftraggeber die Tiere zur vereinbarten Zeit am vereinbarten Ort für die Abgabe bereithält.
- 3.7 Beim Verkauf von Tieren, die für Schlachtung, Export oder einen anderen Verwendungszweck bestimmt sind, und die Prüfungsinstanz die Tiere prüft, trägt der Abnehmer das Risiko einschließlich des Risikos, dass die Tiere von der

Prüfungsinstanz nicht oder nicht vollständig für gut befunden werden, es sei denn, es steht fest, dass die Ablehnung auf den Lieferanten des Viehhändlers zurückzuführen ist. Der Abnehmer ist in diesem Fall gehalten, nicht den Viehhändler, sondern den Lieferanten für mögliche Schäden regresspflichtig zu machen; der Viehhändler wirkt daran – wenn erforderlich – mit.

Paragraph 4 – Transport

- 4.1 Der Abnehmer trägt Sorge für den Transport der Tiere und eine ausreichende Haftpflichtversicherung im weitesten Sinne des Wortes.
- 4.2 Der Abnehmer ist stets Organisator oder Transporteur im Sinne der EG-Transportverordnung (Nr. 1/2005) und trägt als solcher auch Sorge für die für den Transport benötigten Daten und Dokumente.
- 4.3 Wenn vereinbart wurde, dass der Viehhändler oder Auftraggeber für den Transport der Tiere Sorge trägt, gelten für diesen Transport zusätzlich die AVVC: Paragraph 11 AVVC sowie sonstige von diesen allgemeinen Bedingungen abweichende Bestimmungen finden keine Anwendung. Während der Dauer des Transports oder infolge des Transports entstandener Schaden geht zu Lasten des Abnehmers. Der Abnehmer trägt Sorge für eine Fracht- und Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung.
- 4.4 Wenn der Abnehmer bei diesem Transport dem Viehhändler gehörende Sachen wie Viehtransportmittel benutzt oder Dienstleistungen des Viehhändlers in Anspruch nimmt, stellt der Abnehmer den Viehhändler von allem Schaden frei, den der Viehhändler, der Abnehmer oder Dritte unter anderem infolge von Mängeln an den Sachen oder von Fehlern des Viehhändlers erleiden.
- 4.5 Wenn vereinbart wurde, dass der Viehhändler für den Transport oder einen Teil des Transports Sorge trägt, lehnt der Viehhändler jede Haftung für während oder infolge dieses Transports entstandenen Schaden ab. Der Viehhändler lehnt insbesondere die Haftung für während des Transports entstandenen Schaden ab, darunter Mängel an Tieren, Ansteckung von Tieren oder durch Tiere, Tod von Tieren sowie Beschädigung von Eigentum des Abnehmers oder von Dritten. Paragraph 8 findet Anwendung.
- 4.6 Wenn der Abnehmer juristisch oder faktisch nicht der Organisator oder Transporteur ist oder sein kann, ist der Lieferant Organisator oder Transporteur. Wenn der Viehhändler dies wünscht, ist der Abnehmer gehalten, nicht den Viehhändler, sondern direkt dessen Lieferanten für Schaden zu belangen, sofern der Schaden nicht dem Viehhändler anzulasten ist. Sollte feststehen, dass der Viehhändler der Organisator oder Transporteur ist, schützt der Abnehmer – außer bei Vorsatz oder grober Nachlässigkeit des Viehhändlers – den Viehhändler in Bezug auf alle Schäden und Ansprüche wie Geldbußen und Abgaben, die Dritte, z. B. der Staat, geltend machen können.

Paragraph 5 – Bezahlung

- 5.1 Sofern nicht anders vereinbart, müssen Bezahlungen bei der Lieferung, auf jeden Fall jedoch innerhalb von 14 Tagen nach der Lieferung erfolgen. Der Viehhändler bestimmt die Zahlungsweise.
- 5.2 Jede Verrechnungs- oder Aufschubbefugnis des Abnehmers gegenüber dem Viehhändler wird ausgeschlossen. Der Viehhändler ist jederzeit berechtigt, Forderungen des Abnehmers an den Viehhändler zu verrechnen, unabhängig von deren Art oder Fälligkeit.
- 5.3 Der Viehhändler ist jederzeit berechtigt, Vorschüsse für zu liefernde Tiere, zu leistende Arbeiten und Wiegekosten, Prüfgelder oder andere Abgaben zu verlangen.
- 5.4 Wenn der Abnehmer nicht innerhalb der vereinbarten Frist bezahlt hat, ist er im Verzug und hat der Viehhändler das Recht, dem Abnehmer ab dem Fälligkeitstag bis zum Datum der vollständigen Bezahlung ohne Mahnung und Inverzugsetzung Zinsen in Höhe von mindestens 1% pro Monat oder Teil eines Monats in Rechnung zu stellen.
- 5.5 Alle berechtigterweise entstandenen oder entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten in Bezug auf das Einziehen von Forderungen gehen vollständig zu Lasten des Abnehmers.
- 5.6 Die außergerichtlichen Kosten entsprechen mindestens 15% des ausstehenden Betrages, bei einem Minimum von 125,- € exklusive MwSt.

Paragraph 6 – Höhere Gewalt

- 6.1 Unter höherer Gewalt sind alle vom Willen des Viehhändlers unabhängigen Umstände zu verstehen, die eine Erfüllung des Vertrages vorübergehend oder dauerhaft verhindern.
- 6.2 Insbesondere gelten als höhere Gewalt, sofern nicht bereits von Absatz 1 erfasst, Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Aufruhr, Arbeitskonflikte, Transportschwierigkeiten, Transportverbote, Krisen durch Tierkrankheiten und aufgrund dessen getroffene behördliche Maßnahmen wie Handels- und Transportbeschränkungen, Brand, Krankheit des Viehhändlers oder von beim Viehhändler beschäftigten Personen sowie andere Störungen im Unternehmen des Viehhändlers oder des Auftraggebers oder von Lieferanten des Viehhändlers.
- 6.3 Bei höherer Gewalt hat der Viehhändler die Möglichkeit, die Lieferfrist um die Dauer der höheren Gewalt zu verlängern oder den Vertrag, sofern noch nicht erfolgt, aufzulösen. Sollte die Situation der höheren Gewalt auch nach dreißig Tagen noch andauern, ist auch der Abnehmer berechtigt, den Vertrag aufzulösen. Sollte der Vertrag aufgelöst werden, ist der Viehhändler nicht zur Leistung von Schadenersatz gehalten, aber der Viehhändler kann gehalten sein, einen Vorteil, den der Viehhändler aufgrund der höheren Gewalt erhalten hat, dem Abnehmer zu vergüten.

Paragraph 7 – Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Nach der Lieferung bleiben die gelieferten Tiere Eigentum des Viehhändlers oder Auftraggebers, bis der Abnehmer seine Verpflichtungen gegenüber dem Viehhändler oder Auftraggeber aus allen zwischen Abnehmer und Viehhändler oder Auftraggeber geschlossenen Verträgen vollständig erfüllt hat.
- 7.2 Nach der Lieferung bleiben die gelieferten Tiere, die zur Schlachtung bestimmt sind, auch wenn sie bereits zu Schlachttierhälften verarbeitet wurden, Eigentum des Viehhändlers oder Auftraggebers, bis der Abnehmer seine Verpflichtungen gegenüber dem Viehhändler oder Auftraggeber aus allen zwischen Abnehmer und Viehhändler bzw. Auftraggeber geschlossenen Verträgen vollständig erfüllt hat.
- 7.3** Der Abnehmer ist verpflichtet, auf erstes Ersuchen des Viehhändlers am Bestellen eines Pfandrechts an den dem Abnehmer aus der Weiterlieferung der Tiere entstandenen oder entstehenden Forderungen gegenüber seinen Abnehmern mitzuwirken.
- 7.4** Der Abnehmer ist zur Verwaltung und Unterbringung der Tiere, die Eigentum des Viehhändlers sind, in der Weise verpflichtet, dass diese Tiere als Eigentum des Viehhändlers erkennbar sind.
- 7.5 Der Abnehmer ist wie ein sorgfältiger Schuldner verpflichtet, die Tiere in gutem Zustand zu erhalten und für gute medizinische Versorgung, gutes Futter und gute Unterbringung in der Weise zu sorgen, dass die Tiere ihren Wert behalten.
- 7.6 Die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Tiere dürfen nicht belastet werden, solange die im ersten bzw. zweiten Absatz dieses Paragraphen genannte aufschiebende Bedingung nicht eingetreten ist.
- 7.7 Der Abnehmer ist verpflichtet, dem Viehhändler auf erstes Ersuchen seine vollständige Mitwirkung zu gewähren, um dem Viehhändler die Gelegenheit zu verschaffen, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Tiere zu inspizieren und/oder bei ihm zurückzuholen. Der Viehhändler hat jederzeit Zugang zu diesen Tieren und Schlachtkörpern: Der Abnehmer erteilt dem Viehhändler die Genehmigung, alle Räume zu betreten, in denen sich diese Tiere und Schlachtkörper befinden können, einschließlich des Rechts, sich nötigenfalls Zugang zu verschaffen.

Paragraph 8 – Haftung

- 8.1 Der Viehhändler schließt Haftung für Schaden infolge von Mängeln in oder an gelieferten Tieren oder geleisteten Arbeiten ausdrücklich aus, insoweit das Gesetz dies zulässt und vorbehaltlich grober Leichtfertigkeit oder Vorsatzes seitens des Viehhändlers. Abnehmer und Auftraggeber sind sich bewusst, dass der Viehhändler ausschließlich als Vermittler handelt und daher keine Haftung für Tiere übernehmen kann, die er anderweitig erworben hat und deren Geschichte ihm unbekannt ist, mit Ausnahme dessen, was ihm aus den ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen ersichtlich ist.
- 8.2 Der Viehhändler übernimmt keine Haftung für Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit Fehler, Ungenauigkeiten, Unvollständigkeiten oder Mängel in

- oder infolge von Daten und Informationen, einschließlich Zertifikate und Veterinärdaten, die der Viehhändler, Dritte oder der Abnehmer zur Verfügung gestellt haben.
- 8.3 Außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet der Viehhändler unter keinen Umständen für Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit den Gesundheitszustand der angelieferten Tiere und für Änderungen oder das Erlöschen dieser Zustände, die zu irgendeinem Zeitpunkt eintreten können. Der Viehhändler haftet auch nicht für den veterinärmedizinischen Status oder einen anderweitig für den Vertrag und die Haftung der Unternehmen relevanten Status sowie für Einschränkungen der Betriebe, von denen die gelieferten Tiere stammen, sowie für Änderungen, die zu irgendeinem Zeitpunkt oder bei Erlöschen dieses Status eintreten können.
- 8.4 Der Viehhändler haftet – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – nicht für Schäden. Die durch oder im Zusammenhang mit dem Vorhandensein fremder und/oder körperkritischer Stoffe in den gelieferten Tieren entstehen, auch wenn diese Tiere deshalb nicht mehr vorhanden sind für den menschlichen Verzehr oder den Export zum Zweck dieses Ziels geeignet sind. Viehhändler haftet auch nicht – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – für das Vorhanden sein körperfremder und/oder körperkritischer Stoffe in den gelieferten Tieren, wenn diese Tiere daher nicht den Anforderungen von Gesetzen und Vorschriften entsprechen und/oder sich aus Normen ergeben innerhalb der Geschäftswelt, die an der Lebensmittelversorgung beteiligt ist oder von Kettenpartnern vereinbart oder festgelegt wurde und/oder Anforderungen erfüllt, die vom Kunden und Käufer von Viehhändler festgelegt wurden.
- 8.5 Der Viehhändler haftet – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – nicht für Schäden aufgrund oder im Zusammenhang mit Wartezeiten, Inkubationszeiten, geltenden Quarantänenvorschriften oder sonstigen Beschränkungen, die den freien Transport, die Handelbarkeit, die Verarbeitung zu Fleisch oder menschlicher Verzehr verhindern.
- 8.6 Der Viehhändler haftet – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – nicht für Schäden, die dadurch entstehen oder im Zusammenhang damit stehen, dass die Tiere in einer Weise gezüchtet, gehalten oder transportiert wurden, die nicht den Anforderungen entspricht nicht den Standards, die innerhalb der an der Lebensmittelversorgung beteiligten Unternehmen und/oder von Kettenpartnern und/oder Kunden vereinbart oder festgelegt wurden.
- 8.7 Außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet der Viehhändler nicht für Schäden, die durch oder im Zusammenhang mit ansteckende Viehkrankheiten entstehen, an denen gelieferte Tiere beteiligt sind oder die gelieferte Tiere mitverursachen, oder auf schädliche Erbanlagen und eine enttäuschende Produktivität der gelieferten Tiere zurückzuführen sind.
- 8.8 Vom Viehhändler im Rahmen von mit dem Abnehmer geschlossenen oder zu schließenden Verträgen gemachte Empfehlungen sind unverbindlich und können keine Haftung des Viehhändlers zur Folge haben.

- 8.9 Der Viehhändler haftet nicht für Schaden, auch nicht wenn die Ursache dieses Schadens zu einem früheren Zeitpunkt entstanden ist, wenn nach dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs auf den Abnehmer:
- a. die Tiere nicht gut und nicht minimal den dafür behördlicherseits geltenden Vorschriften entsprechend gepflegt und gehalten werden;
 - b. die Tiere Gefahren, wie z. B. Krankheiten, ausgesetzt sind;
 - c. die Tiere für andere Zwecke verwendet oder zu schwer belastet werden;
 - d. die Tiere verarbeitet sind.
- 8.10 Der Viehhändler haftet nicht für indirekten Schaden, worunter auch Stagnation in der Produktion im Unternehmen des Abnehmers, Rückrufe durch den Kunden oder Dritte, Untersuchungen und Probenabnahmen durch oder im Auftrag von Kontrollbehörden und damit verbundene Wertminderung der gelieferten Tiere oder deren Fleisch, Warte- und Inkubationszeiten, Quarantainevorschriften oder sonstige Beschränkungen, die den freien Transport, die Handelbarkeit, die Verarbeitung beeinträchtigen in Fleisch und/oder menschlichen Verzehr im Weg stehen, Geldbußen oder Abgaben o. Ä., oder von Dritten.
- 8.11 In Fällen, in denen die Haftung des Viehhändlers dessen ungeachtet feststeht, ist die Haftung des Viehhändlers auf den Betrag beschränkt, den der Haftpflichtversicherer des Viehhändlers für den Schaden auszahlen wird. Wenn die Versicherung nicht zahlt, die Haftung des Viehhändlers aber feststeht, wird – unbeschadet der Verpflichtung des Abnehmers zur Zahlung des Kaufpreises – die Haftung maximal auf den Betrag des Kaufpreises beschränkt, der für das Tier bzw. die Tiere im Rahmen des Auftrags in Rechnung gebracht wurde.
- 8.12 Jeder Anspruch gegen den Viehhändler erlischt nach Ablauf eines Jahres nach dem Tag, an dem derjenige, der den Anspruch hat, von den Tatsachen, auf denen sein Anspruch beruht, Kenntnis hatte oder nach billigem Ermessen Kenntnis haben konnte.

Paragraph 9 – Reklamationen und Mängel

- 9.1 Reklamationen über Unkorrektheiten in Rechnungen des Viehhändlers oder über geleistete Arbeiten sind schriftlich und spezifiziert innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsdatum einzureichen. Vom Abnehmer oder von Dritten ausgestellte Rechnungen, die für den Viehhändler bestimmt sind, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Viehhändlers.
Reklamationen führen nicht zu einer Aussetzung der Zahlungsverpflichtungen des Abnehmers.
- 9.2 Sichtbare Mängel an Tieren, bei denen ein Vorbehalt im Sinne von Paragraph 3.3 gemacht wurde, müssen dem Viehhändler innerhalb von zwei Werktagen nach der Lieferung schriftlich gemeldet werden.
- 9.3 Nicht sichtbare Mängel müssen dem Viehhändler sofort, nachdem sie entdeckt wurden bzw. nach billigem Ermessen entdeckt werden konnten, auf jeden Fall jedoch innerhalb von acht Tagen nach der Lieferung schriftlich gemeldet werden. Per Protokoll kann von den im ersten Vollsatz genannten Fristen abgewichen werden.

- 9.4 Von Mängeln wird angenommen, dass sie zum Zeitpunkt der Lieferung sichtbar sind, es sei denn, der Abnehmer liefert den schlüssigen Beweis, dass der Mangel bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorlag. Abweichend von den Bestimmungen in Paragraph 13 können Abnehmer und Viehhändler vereinbaren, gemeinsam einen unabhängigen Sachverständigen zu benennen, der ein verbindliches Urteil abgibt über:
- a. den Zeitpunkt, zu dem der Mangel entstanden ist;
 - b. die Frage, ob der Mangel zum Zeitpunkt der Lieferung entdeckt werden konnte;
 - c. den Umfang des Schadens;
 - d. die Beitragspflicht von Abnehmer und Viehhändler bei der Erstattung des Schadens.
- 9.5 Bei Mängeln in Bezug auf die Tiergesundheit, wie bei Tierkrankheiten oder der Vermutung einer Tierkrankheit, wird gemäß den vom VLN diesbezüglich aufgestellten Protokollen gehandelt. Wenn eine Partei nicht gemäß geltendem Protokoll handelt, ist diese Partei im Prinzip für den Schaden haftbar, den die Parteien infolge des Mangels erleiden.
- 9.6 Der Abnehmer ermöglicht es dem Viehhändler, eine Reklamation gründlich zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, andernfalls erlöschen die Ansprüche des Abnehmers.
- 9.6 Bei Überschreiten der in diesem Paragraph oder kraft dieses Paragraphen in Protokollen gesetzten Fristen erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Viehhändler einschließlich des Reklamationsrechts. Dieses Recht erlischt auch, wenn die vom Viehhändler gelieferten Tiere verarbeitet wurden.

Paragraph 10 – Aussetzung und Auflösung

- 10.1 Wenn der Abnehmer die Verpflichtungen, die sich für ihn aus dem geschlossenen Vertrag ergeben, nicht, nicht fristgerecht oder nicht angemessen erfüllt, oder wenn dies begründet zu befürchten ist, sowie bei Konkurs oder Zahlungsaufschub des Abnehmers oder bei Stilllegung, Verkauf oder Auflösung seines Betriebes ist der Viehhändler berechtigt, die Ausführung des Vertrages auszusetzen oder den Vertrag aufzulösen.
- 10.2 Die Forderung in Bezug auf den bereits ausgeführten Teil des Vertrages sowie der aus der Aussetzung oder Auflösung resultierende Schaden, einschließlich entgangenen Gewinns, ist sofort fällig.
- 10.3 Wenn der Abnehmer in Verzug ist, hat der Viehhändler das Recht, die ihm gesetzlich zustehenden Rechte auszuüben, wie die Auflösung des Vertrags, das Recht auf Rückgabe der gelieferten Tiere, all dies unbeschadet der Verpflichtung des Abnehmers, den Viehhändler zu entschädigen und auch den Gewinnausfall des Viehhändlers zu kompensieren. Der Viehhändler ist berechtigt, die im Rahmen des Vertrages gelieferten oder zu liefernden Tiere zu verkaufen.

Paragraph 11 – Verhältnis Auftraggeber und Viehhändler bei Erteilung eines Kaufauftrags

Wenn der Auftraggeber zugleich Abnehmer des Viehhändlers ist, gelten die folgenden Bedingungen:

- a. Der Viehhändler bemüht sich nach besten Kräften, den Auftrag des Auftraggebers auszuführen, sichert dabei aber kein Ergebnis zu.
- b. der Viehhändler kann frei bestimmen, wer den Auftrag ausführt. Die Anwendung der Paragraphen 7:404 und 7:407, Absatz 2, des Bürgerlichen Gesetzbuches der Niederlande (BW) wird ausgeschlossen.
- c. Der Auftraggeber schuldet dem Viehhändler außer dem Kaufpreis die Zahlung einer Vergütung für die von diesem erbrachten agrarischen Dienstleistungsarbeiten.
- d. Vom Auftraggeber oder von Dritten ausgestellte Rechnungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Viehhändlers.

Paragraph 12 – Einkaufs- und Verkaufsbedingungen VLN: Konfliktregel

- 12.1 Wenn der Abnehmer die Einkaufsbedingungen des VLN anwendet, gelten diese Verkaufsbedingungen zwischen den Parteien in dem Sinne, dass:
 - a. bei Mängeln am Vieh oder bei sonstigem Schaden die benachteiligte Partei gehalten ist, wenn die andere Partei dies wünscht, und unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2 und 3, nicht die andere Partei, sondern direkt deren Handelspartner, wie den Lieferanten im Sinne des Viehproduzenten oder den Abnehmer im Sinne des Endbenutzers, zu belangen, sofern der Schaden nicht der anderen Partei selbst anzulasten ist;
 - b. die andere Partei, sofern sie dadurch nicht in eine juristisch nachteiligere Position gelangt, gehalten ist, ihre Mitwirkung an Handlungen, wie die Mitwirkung an einer Übertragung der vertraglichen Rechte und Pflichten der benachteiligten Partei, zu gewähren, die darauf ausgerichtet sind, den Handelspartner der anderen Partei, wie deren Lieferant im Sinne des Viehproduzenten oder Abnehmer im Sinne des Endbenutzers, direkt für den Schaden aufkommen zu lassen.
- 12.2 Die Parteien sind gehalten, zuerst miteinander Rücksprache zu nehmen, um sich um eine gütliche Regelung zu bemühen.
- 12.3 Bei Mängeln am Vieh oder sonstigem Schaden sind die Parteien stets gehalten, einander über Handlungen zu informieren, die sie gegen Dritte, insbesondere Geschäftspartner von Parteien, zu unternehmen beabsichtigen.

Paragraph 13 – Anwendbares Recht und Schiedsklausel

- 13.1 Auf alle vom Viehhändler geschlossenen Verträge finden die innerhalb des Viehhandels geltenden ungeschriebenen und geschriebenen Normen Anwendung, Sonstiges unterliegt niederländischem Recht.

- 13.2 Wenn sich eine oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen als nichtig erweisen, wird der Vertrag so weit als möglich nach seinem Sinn und Zweck ausgelegt.
- 13.3 Die Parteien unterbreiten alle Streitigkeiten einschließlich Transportstreitigkeiten, die sich aus zwischen ihnen bestehenden oder künftigen Rechtsbeziehungen ergeben, der Schiedsgerichtsbarkeit gemäß dem von der niederländischen Stiftung für Schiedsverfahren im Viehhandel „Stichting voor Veearbitrage“ dazu aufgestellten Statut. Dieses Statut ist bei der „Stichting voor Veearbitrage“, mit Sitz in 's-Gravenhage (Den Haag), Postanschrift De Panoven 27d, 4191 GW Geldermalsen (NL), www.veearbitrage.nl, erhältlich.